Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München

Herrn
Walter Keim

walter.keim@gmail.com

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	München, den 17.03.2023
9. und 12.03.2023	DSB/5-200-137-4	Durchwahl: 089 212672 - 0

Ihre Nachricht

Sehr geehrter Herr Keim,

vielen Dank für Ihr Schreiben sowie Ihr Interesse am Thema Informationszugang.

Im Wesentlichen verstehe ich Ihr Anliegen an mich dahin, dass in meine Tätigkeitsberichte Ausführungen zum allgemeinen Auskunftsanspruch nach Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) aufgenommen werden sollen. Im 31. Tätigkeitsbericht 2021 hätten Sie keine Ausführungen hierzu gefunden.

Das zunächst in Art. 36 BayDSG alte Fassung geregelte allgemeine Recht auf Auskunft ist als ein Baustein des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern am 30. Dezember 2015 in Kraft getreten. Seit 25. Mai 2018 ist das allgemeine Recht auf Auskunft in Art. 39 BayDSG – nahezu identisch mit der Vorgängerbestimmung – geregelt.

Die Erstellung und Veröffentlichung meiner Tätigkeitsberichte beruht seit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Jahr 2018 auf der Regelung in Art. 59 DSGVO. Die Pflicht zur Veröffentlichung eines Jahresberichts bezieht sich auf meine Tätigkeit als Datenschutzaufsichtsbehörde bei der Überwachung der Anwen-

./.

Wagmüllerstraße 18
80538 München
Postfach 22 12 19
80502 München

Telefon: 089 212672-0
Telefax: 089 212672-50
https://www.datenschutz-bayern.de
poststelle@datenschutz-bayern.de

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten durch den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz erhalten Sie auf https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzhinweise/ oder über die nebenstehenden Kontaktdaten.

dung der Datenschutz-Grundverordnung durch bayerische öffentliche Stellen (vgl. Art. 51 Abs. 1 DSGVO). Demgegenüber bin ich nicht verpflichtet, zu meiner Tätigkeit als Aufsichtsbehörde über bayerische öffentliche Stellen bei der Anwendung des allgemeinen Auskunftsrechts nach Art. 39 BayDSG zu berichten. Gleichwohl habe ich mich in meinen Tätigkeitsberichten auch zum allgemeinen Auskunftsrecht geäußert: so im 27. Tätigkeitsbericht 2016 unter Nr. 1.3.2 und Nr. 13.1 sowie im 30. Tätigkeitsbericht 2020 unter Nr. 13., insbesondere Nr. 13.2.2 und Nr. 13.3.

Ich beabsichtige weiterhin, über meine gesetzliche Verpflichtung aus Art. 59 DSGVO hinaus auch über meine Tätigkeit bei der Überwachung der Anwendung des Art. 39 BayDSG zu berichten. Allerdings hoffe ich auf Ihr Verständnis, dass dies möglicherweise nicht in jedem Jahresbericht erfolgt. Die Vorgänge, die Eingang in meinen jeweiligen Tätigkeitsbericht finden, stelle ich nach mehreren Kriterien zusammen. Dabei fließt insbesondere ein, welche Vorgänge ich in der Gesamtschau für eine öffentliche Berichterstattung etwa aufgrund der Besonderheit eines Einzelfalles oder dessen grundlegender Bedeutung als besonders geeignet halte. Auch nehme ich in den Blick, inwieweit ich an anderer Stelle bereits wesentliche Informationen zu dem Themengebiet veröffentlicht habe. Zum allgemeinen Auskunftsanspruch habe ich solche Informationen insbesondere auf meiner Webseite (https://www.datenschutz-bayern.de/auskunftsrecht/) in der eigenen Rubrik „Auskunftsanspruch“ veröffentlicht. Meine tatsächliche Tätigkeit auch im Bereich des Art. 39 BayDSG geht weit über die in meinen Jahresberichten dargestellten Vorgänge hinaus.

Abschließend möchte ich betonen, dass ich mich über Ihr Interesse und Ihr Engagement bezüglich Art. 39 BayDSG freue. Ihre Zuschrift bestärkt mich, zukünftig noch mehr darauf zu achten, das allgemeine Auskunftsrecht bei der Erstellung meiner Tätigkeitsberichte in den Blick zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Pirack
Ministerialrat